

Bundesministerium für öffentliche  
Wirtschaft und Verkehr  
1031 Wien, Radetzkystraße 2

Zl. 277.060/1-II/7-1996

Wien, im Feber 1996

### R i c h t l i n i e

betreffend die Durchführung von Fahrten vor Betriebsbeginn  
und nach Betriebsschluß bei kuppelbaren Sesselbahnen, deren  
Fahrbetriebsmittel auf der Strecke verbleiben

Fahrten vor Betriebsbeginn und nach Betriebsschluß stellen  
eine eigene Betriebsart dar. Bei kuppelbaren Sesselbahnen,  
deren Fahrbetriebsmittel auf der Strecke verbleiben, dürfen  
solche Fahrten bei Einhaltung folgender Bedingungen durchge-  
führt werden:

1. Die Fahrbetriebsmittel der Sesselbahn dürfen mit keinen  
Witterungsschutzhauben ausgerüstet sein.
2. Derartige Fahrten dürfen im Falle, daß es sich bei der  
unbesetzten Station um die Antriebsstation handelt, aus-  
schließlich durch den Maschinisten, ansonst nur durch den  
Stationsbediensteten unternommen werden.
3. Derartige Fahrten dürfen nur auf Dauer der Probefahrt mit  
unbesetzten Fahrbetriebsmitteln vor Betriebsbeginn (ca.  
5 min) sowie zum Erreichen bzw. Verlassen der unbesetzten  
Station durch den Betriebsbediensteten vor Betriebsbeginn  
bzw. nach Betriebsschluß vorgenommen werden.
4. Zur Beurteilung der Witterungsverhältnisse in der unbe-  
setzten Station sind zumindest die Windverhältnisse in  
dieser Station oder in deren unmittelbaren Nähe zu erfass-  
sen. In der besetzten Station muß eine Anzeige für Wind-  
richtung und Windgeschwindigkeit eingerichtet sein.
5. Der Transport der Fahrbetriebsmittel von der Ein- zur Aus-  
fahrt der unbesetzten Station muß lückenlos überwacht  
sein.
6. In der unbesetzten Station müssen **alle** Sicherheitseinrich-  
tungen, die  
- den Transport der Fahrbetriebsmittel von der Stations-  
ein- bis zur Stationsausfahrt sowie

- den Klemmapparat samt Kuppelvorgänge erfassen und überwachen, eingeschaltet sein.

Die zugehörigen Sicherheitskreise müssen geschlossen sein; ein Fernanwurf dieser Kreise (z.B. bei Inbetriebnahme der Seilbahn oder nach Ansprechen von Überwachungen) ist unzulässig.

7. Es müssen in jeder Station Betriebsartenwahlschalter mit definierten Nullstellungen vorhanden sein, mit denen die Anwahl der unbesetzten Station eindeutig festgelegt werden kann. Jeder Betriebsartenwahlschalter muß in der(n) Stellung(en) "Null" sowie in der Stellung "Station unbesetzt" der betreffenden Station sperr- und abziehbar sein. Weiters muß bei Nichtübereinstimmung der Betriebsartenwahlschalter hinsichtlich der unbesetzten Station und in der Nullstellung eines Betriebsartenwahlschalters ein Gefahr-Befehl ausgelöst werden. Bei Übereinstimmung der Betriebsartenwahlschalter müssen der Streckenfluter bei den Stationsein- und -ausfahrten und die Bahnsteigbeleuchtung der unbesetzten Station selbsttätig eingeschaltet werden.
8. In der Betriebsvorschrift müssen die Fahrten mit unbesetzter Station Berücksichtigung finden, wobei folgende Bestimmungen aufzunehmen sind:

#### E n t w e d e r

##### "Fahrten mit unbesetzter Antriebsstation"

Fahrten mit unbesetzter Antriebsstation dürfen ausschließlich durch den Maschinisten unternommen werden, um entweder vor Betriebsbeginn die Antriebsstation mit der Seilbahn erreichen oder nach Betriebsschluß die Antriebsstation mit der Seilbahn verlassen zu können.

Derartige Fahrten **vor Betriebsbeginn** dürfen nur unter Einhaltung nachstehender Bedingungen durchgeführt werden:

1. Die Fernbedienung für die Inbetriebsetzung der Seilbahn hat nach der im Dienstraum der Gegenstation aufliegenden Bedienungsanweisung zu erfolgen.
2. Es muß mit Sicherheit angenommen werden können, daß der Bewegungsablauf der Fahrbetriebsmittel in der Antriebsstation nicht durch Witterungseinflüsse beeinträchtigt ist (z.B. Schneeverwehungen, Eisbildung, Wind).
3. Die Gegenstation muß mit einem StB besetzt sein.

4. Bevor der Maschinist mit der Fahrt beginnt, ist die Seilbahn mindestens fünf Minuten lang zu betreiben. Hierbei und während der folgenden Fahrt ist auf das Verhalten des Förderseiles und auf die Anzeige des Amperemeters für den Ankerstrom sowie allenfalls auf die Spannvorrichtung zu achten. Sind Veränderungen gegenüber dem normalen Betrieb festzustellen, ist die Seilbahn stillzusetzen.
5. Der Maschinist hat während der Fahrt eine Abseileinrichtung und ein Funkgerät mitzuführen. Vor der Abfahrt ist mit der Gegenstation eine Sprechprobe durchzuführen; das Funkgerät ist während der Fahrt eingeschaltet zu lassen.
6. Während der Fahrt ist vor jeder Stützenüberfahrt die richtige Seilführung der Gegenstation zu melden.
7. Im Falle des Stillsetzens der Seilbahn durch Ansprechen einer Sicherheitseinrichtung in der Antriebsstation ist ein Wiederanfahren mit unbesetzter Antriebsstation unzulässig.
8. Nach Ankunft in der Antriebsstation sind die gemäß § 37 durchzuführenden Überprüfungen vorzunehmen.

Derartige Fahrten **nach Betriebsschluß** dürfen nur unter Einhaltung der vorgenannten Ziffern 3, 5 und 7 sowie Vornahme der Beobachtungen gemäß Ziffer 4 durchgeführt werden. Bevor solche Fahrten erfolgen, sind die Zu- und Abgänge einschließlich der Abfahrtsrampe abzusperren."

#### O d e r

##### "Fahrten mit unbesetzter Gegenstation

Um dem Stationsbediensteten (StB) die Möglichkeit zu geben, vor Betriebsbeginn die Gegenstation mit der Seilbahn zu erreichen, dürfen Fahrten mit unbesetzter Gegenstation **vor Betriebsbeginn** unter Einhaltung nachstehender Bedingungen durchgeführt werden:

1. Es muß mit Sicherheit angenommen werden können, daß der Bewegungsablauf der Fahrbetriebsmittel in der Gegenstation nicht beeinträchtigt ist (z.B. Schneeverwehungen, Eisbildung, Wind).
2. Die Antriebsstation muß mit dem Maschinisten besetzt sein.

3. Bevor der StB mit der Fahrt beginnt, ist die Seilbahn mindestens fünf Minuten lang zu betreiben. Hierbei und während der folgenden Fahrt ist auf das Verhalten des Förderseiles und auf die Anzeige des Amperemeters für den Ankerstrom sowie allenfalls auf die Spannvorrichtung zu achten. Sind Veränderungen gegenüber dem normalen Betrieb festzustellen, ist die Seilbahn stillzusetzen.
4. Der StB hat während der Fahrt eine Abseileinrichtung und ein Funkgerät mitzuführen. Vor der Abfahrt ist mit der Antriebsstation eine Sprechprobe durchzuführen; das Funkgerät ist während der Fahrt eingeschaltet zu lassen.
5. Während der Fahrt ist vor jeder Stützenüberfahrt die richtige Seilführung der Antriebsstation zu melden.
6. Im Falle des Stillsetzens der Seilbahn durch Ansprechen einer Sicherheitseinrichtung in der Gegenstation ist ein Wiederauffahren mit unbesetzter Gegenstation unzulässig.
7. Nach Ankunft in der Gegenstation sind die gemäß § 47 durchzuführenden Überprüfungen vorzunehmen.

Um dem StB die Möglichkeit zu geben, nach Betriebsschluß die Gegenstation mit der Seilbahn verlassen zu können, dürfen Fahrten mit unbesetzter Gegenstation **nach Betriebsschluß** bei Einhaltung der Ziffern 2, 4 und 6 sowie Vornahme der Beobachtungen gemäß Ziffer 3 durchgeführt werden. Bevor solche Fahrten erfolgen, sind die Zu- und Abgänge einschließlich der Abfahrtsrampe abzusperren."